

862/AB
Bundesministerium vom 10.04.2020 zu 782/J (XXVII. GP) bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.211.411

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weitere haben am 11.02.2020 unter der **Nr. 782** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Familienbonus Plus bei Unterhaltsansprüchen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

- *Erfolgen Unterhaltszahlungen von leiblichen Eltern an die Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich unter dem Titel "Alimente", oder im Sinne von Beitragszahlungen zur Unterbringung im Rahmen einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe bzw. einer freiwilligen Entscheidung der leiblichen Eltern?*

Wird ein Kind im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern untergebracht, müssen die leiblichen Eltern ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Unterbringungskosten ersetzen. Soweit eine Vereinbarung über den Kostenersatz nicht zustande kommt, entscheidet darüber auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren Außerstreitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden (§ 43 B-KJHG 2013).

Zu den Fragen 2 bis 13

- *Ergibt sich allein aufgrund dieser Zahlungen (auch ohne spezifische Titel) ein Anspruch auf Familienbonus plus für die leiblichen Eltern?*
- *Falls ja, in welchem Ausmaß?*
- *Wurde auf die besondere Familienform Pflegeeltern (Pflegepersonen) bzw. Fremdunterbringung in jeglicher Form bei der Gesetzesthematik Familienbonus berücksichtigt?*
- *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- *Haben Pflegeeltern (Pflegepersonen) Anspruch auf den Familienbonus Plus?*
- *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Wenn nein, erfolgt eine eventuelle Rückforderung durch das Finanzamt oder ist aufgrund einer möglicherweise erst jetzt sichtbaren Gesetzeslücke ein anderes Vorgehen möglich?*
- *Wenn nein, steht das nicht im Widerspruch dazu, dass Pflegeeltern (Pflegepersonen) dieselben Ansprüche in Bezug auf Familienförderungen und andere gesetzl. Ansprüchen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, ...) haben?*
- *Ist der Anspruch von Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf den Familienbonus Plus abhängig davon, ob/in welchem Ausmaß die leiblichen Eltern diesen beanspruchen können?*
- *Wenn ja, könnte sich dadurch der Fall ergeben, dass 4 Personen Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten, die leiblichen Elternteile und die betreuenden Pflegeelternteile? Wenn ja, wie, und von welcher Stelle (Kinder- und Jugendhilfe, Finanzamt), werden Pflegeeltern (Pflegepersonen) darüber informiert?*
- *Wenn ja, wie ist das Procedere, wenn die leiblichen Eltern die 5 Jahre Frist zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ausschöpfen?*

Hierzu darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 784/J durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen werden.

Zu den Fragen 14 bis 18

- *Gibt es Anweisungen, die steuerliche Entlastung des Familienbonus Plus bei der Alimentationsberechnung zu berücksichtigen?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
- *Wenn ja, was geschieht, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil auf die steuerliche Entlastung verzichtet bzw. diese nicht beantragt?*
- *Ist ein unterhaltpflichtiger Elternteil aufgrund der Unterhaltsberechnung verpflichtet den Familienbonus Plus zu beantragen? Wie wirkt sich die Entscheidung des OGH (OGH 4 Ob 150/19s) bzgl. der Alimentationszahlungen aus?*

Hierzu darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 783/J durch die Bundesministerin für Justiz verwiesen werden.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

